

1. Belehrung: Die Zeugenbelehrung erfolgt durch den Vernehmenden, in der gerichtlichen Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. Der Zeuge ist in einer für ihn verständlichen Form darauf hinzuweisen, daß es seine Pflicht als Bürger ist, an der Findung der Wahrheit mitzuwirken. Zugleich ist er darüber zu belehren, daß eine vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussage gemäß § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Belehrung der Zeugen erfolgt einzeln. In der Gerichtsverhandlung ist eine gleichzeitige Belehrung aller vorgeladenen und nach Aufruf (§ 221) erschienenen Zeugen zulässig, vor der Vernehmung ist dann eine nochmalige Belehrung entbehrlich. Ein Hinweis des Vorsitzenden auf die erfolgte Belehrung ist jedoch angebracht. Die Belehrung ist im Protokoll über die Zeugenvernehmung oder die Hauptverhandlung zu vermerken.

2. Einzel Vernehmung: Im Interesse der Wahrheitsfindung sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden zu vernehmen. Dies gilt für alle Stadien des Verfahrens. Der Zeuge soll, ohne zu wissen, was der Beschuldigte oder Angeklagte und andere Zeugen vor ihm erklärt haben, unbefangen und unvoreingenommen aussagen. Der Grundsatz der Einzelvernehmung schließt eine Gegenüberstellung von zeugen zum Zwecke der Beweisführung nicht aus. Die Zeugenvernehmung hat sich auf die Darlegung von Tatsachen zu konzentrieren.

§33

Gegenstand der Vernehmung

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

1. Vernehmung zur Person: Die Zeugenvernehmung beginnt mit **Fragen zur Persönlichkeit** (Abs. 1 Satz 1). Diese Fragen müssen dem Zeugen gestellt werden. Sie dienen der Feststellung der Identität des Zeugen. Zugleich erhalten die Organe der Strafrechtspflege und in der gerichtlichen Hauptverhandlung auch die Öffentlichkeit einen Eindruck von der Persönlichkeit des Zeugen und seinem Verhältnis zum Beschuldigten oder